

Richtlinie

zur Förderung der Ansiedlung von Einzelhandelsgeschäften, Gastronomie und verbrauchernahen Dienstleistungsbetrieben in der Bad Wildbader Innenstadt

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel und Zweck der kommunalen Förderung ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen

- Anreize für die Neuansiedlung von Einzelhandels- und sonstigen Gewerbebetrieben zu schaffen
- damit die Innenstadt zu stärken und zu beleben
- das Angebot auszubauen
- Gewerbe-Leerstände abzubauen und zu vermeiden.
-

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Neueröffnungen von

- Einzelhandelsgeschäften mit „Sortimenten des Innenstadtbedarfs“ (siehe Aufstellung)
- verbrauchernahen Dienstleistungsunternehmen
- gastronomischen Betriebe mit einem ganzjährigem Angebot (keine Saisonbetriebe)

die sich in der Wildbader Fußgängerzone Wilhelmstraße in ebenerdig zugänglichen Gewerbeflächen ansiedeln.

2.2 Im Einzelfall können auch Betriebe gefördert werden, deren Schwerpunkt nicht auf den „Sortimenten des Innenstadtbedarfs“ liegen, wenn sie zur Bereicherung der Innenstadt beitragen.

3. Fördergebiet

3.1 Gefördert werden Betriebe, die sich in der Wildbader Fußgängerzone (Wilhelmstraße) innerhalb des abgegrenzten Fördergebiets entsprechend beigefügtem Plan neu ansiedeln. Die Förderung bezieht sich zunächst ausschließlich auf die Fußgängerzone Wilhelmstraße, weil die Präsenz von Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie in einer Fußgängerzone als vorrangig anzusehen ist.

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger eröffnet einen Betrieb (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie) innerhalb des Fördergebietes neu (erstmalige Inbetriebnahme).

Einem Betrieb, der bereits in der Stadt Bad Wildbad besteht und in die Fußgängerzone Wilhelmstraße umzieht (Verlagerung), wird keine Förderung gewährt.
- 4.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel möglich. Über das pro Jahr zur Verfügung stehende Fördervolumen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.
- 4.3 Jedem Zuwendungsempfänger wird nur einmal eine Förderung gewährt. Abweichend davon kann ein weiterer Betrieb innerhalb des Fördergebiets, unter Beibehaltung des ersten, gefördert werden.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Zuschuss der Stadt Bad Wildbad zu den Mietkosten der Verkaufs-/Geschäftsfläche.

Der Zuschuss beträgt pauschal
 - 4 Euro/qm der Verkaufs-/Geschäftsfläche (Lagerflächen und sonstige Räume werden nicht gefördert)
- 5.2 Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von 1 Jahr gewährt. Der Förderzeitraum beginnt mit der Eröffnung des Betriebs.
- 5.3 Zusätzlich erhält der geförderte Betrieb anlässlich der Eröffnung ein „**Werbepaket**“ (siehe unter Begriffsdefinitionen), um sich und sein Angebot bekannt zu machen. Dieses Werbepaket wird von der Stadt Bad Wildbad finanziell übernommen und umgesetzt.

6. Sonstige Förderbestimmungen

- 6.1 Das Förderprogramm soll für die Jahre 2019 bis 2021 gelten. Das pro Jahr zur Verfügung stehende Fördervolumen legt der Gemeinderat in den jährlichen Haushaltsberatungen fest.
- 6.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht grundsätzlich nicht.
- 6.3 Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Verwaltungs-, Sozial- und Tourismusausschuss (VST) des Gemeinderates.
- 6.4 Die Förderung wird nur gewährt, wenn alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Baurecht, Gewerberecht etc.) eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen hat die Stadt Bad Wildbad das Recht, den Förderbetrag nicht zu gewähren bzw. zurückzufordern.

- 6.5 Der Betrieb muss im Gewereregister der Stadt Bad Wildbad ordnungsgemäß angemeldet werden.
- 6.6 Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb mindestens 20 Stunden pro Woche zu öffnen. Wird diese Mindest-Öffnungszeit nicht eingehalten, wird die Förderung nicht gewährt bzw. nicht weiter gewährt.
- 6.7 Gibt der Zuwendungsempfänger die Betriebstätigkeit während des Förderzeitraumes auf, wird die Auszahlung der Zuschussbeiträge eingestellt.

7. Antrag auf Förderung und Verfahren

- 7.1 Der Antrag auf Förderung ist mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (siehe Anlage) einzureichen bei: Stadt Bad Wildbad, Stadtmarketing, Kernerstr. 11, 75323 Bad Wildbad
- 7.2 Anträge auf Förderung werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt Bad Wildbad berücksichtigt.
- 7.3 Der Antrag muss vor der Eröffnung des Betriebes gestellt werden, eine Antragstellung nach einer Eröffnung ist nicht möglich.
- 7.4 Die Förderzusage wird gegenstandslos, wenn der Betrieb nicht spätestens drei Monate nach positivem Zuschussbescheid eröffnet wird. Über eine eventuelle Verlängerung dieser Frist entscheidet der VST.
- 7.5 Die Förderung beginnt mit der Eröffnung des Betriebs. Der Zuschuss wird monatlich an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

8. Begriffsdefinitionen

- 8.1 **„Neueröffnung“** ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Einzelhandelsbetriebs, eines Dienstleistungsunternehmens oder gastronomischen Betriebs im Fördergebiet.
- 8.2 **„Verkaufs- und Geschäftsfläche“** ist die Fläche, die dem Verkauf/dem gastronomischen Betrieb/der Dienstleistung dient einschl. Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Verkaufsflächen im Freien und Flächen für Außengastronomie zählen nicht dazu.
- 8.3 **„Sortimente des Innenstadtbedarfs“**
 - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke (Nahversorgungsbedarf)
 - Arzneimittel, medizinische und orthopädische Produkte
 - Baby- und Kinderartikel
 - Bekleidung
 - Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse
 - Bücher, Zeitungen und Zeitschriften
 - Drogerie- und Parfümeriewaren

Elektronik (Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Computer und Zubehör, Foto, Film)
Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
Haus- und Heimtextilien, Bettwaren
Lederwaren
Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
Schuhe
Spielwaren
Sport- und Campingartikel
Uhren und Schmuck
(Auflistung der Sortimente des Innenstadtbedarfs laut Grundlagenstudie „Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2018/2019 Baden-Württemberg“, hrsg. von IHK und Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag)

Für Bad Wildbad kommen auch in Betracht Sortimente aus den Bereichen
Gesundheit, Wellness, Outdoor, Sport, Natur.
(Empfehlung gemäß „Zukunftsperspektive Innenstadt Bad Wildbad“ der imakomm Akademie, Juli 2017)

8.4 Das „Werbepaket“ beinhaltet:

- Erstellung und Versand eines Presseberichts über die Neueröffnung an die regionale Presse (aktuell: Wildbader Anzeigenblatt, Schwarzwälder Bote, Pforzheimer Zeitung);
- einmalige Info zur Eröffnung des Betriebs auf der Facebook-Seite der Touristik Bad Wildbad;
- innerhalb der ersten drei Monate nach Betriebseröffnung zwei farbige Anzeigen im Wildbader Anzeigenblatt in der max. Größe von 92 mm breit x 50 mm hoch und eine Anzeige im Enztal-Journal in der max. Größe von 90 mm breit x 60 mm hoch. Gestaltete und druckfähige Anzeigen dafür stellt der Betrieb zur Verfügung;
- Eintrag des Betriebs auf der Homepage der Stadt Bad Wildbad unter der Rubrik „Einkaufsstadt Bad Wildbad“

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.05.2019** in Kraft.

Bad Wildbad, **10.04.19**


Klaus Mack
Bürgermeister